



VERTRAG ÜBER DIE TEILNAHME AM TICKETS.DE-VERTRIEBSSYSTEM
(PARTNERVERTRAG)

zwischen

smart tickets.de Gesellschaft für Vertriebslösungen mbH

und

LAFT – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
I. Teilnahme des Partners am tickets.de-Vertriebssystem	4
§ 1 Bereitstellung der Plattform durch smart tickets, Account und Ticketshop-Seite des Partners, Partner AGB	4
§ 2 Account und Ticketshop-Seite des Partners.....	5
§ 3 Angaben des Organsiators zu einzelnen Veranstaltungen	6
§ 4 Allgemeine Pflichten des Partners	7
§ 5 Technische Voraussetzungen zur Nutzung des Vertriebssystems / Verfügbarkeit.....	8
§ 6 Leistungsänderungen im tickets.de-Vertriebssystem.....	9
II. Direkter Vertrieb über smart tickets (1. Vertriebsweg).....	9
§ 7 Ticketverkauf / Vertragsverhältnisse beim 1. Vertriebsweg.....	9
§ 8 Preise und Gebühren beim 1. Vertriebsweg.....	9
§ 9 Inkasso und Abrechnung beim 1. Vertriebsweg	10
§ 10 Limitierter Kartenverkauf, personalisierte Tickets, Schwarzmarktbekämpfung beim 1. Vertriebsweg	11
III. Vertrieb über Vorverkaufsstellen, die an das tickets.de-Vertriebssystem angeschlossen sind (2. Vertriebsweg).....	13
§ 11 Ticketverkauf / Vertragsverhältnisse beim 2. Vertriebsweg.....	13
§ 12 Voraussetzungen des Verkaufs durch VVK-Stellen, Preisgestaltung beim 2. Vertriebsweg	13
§ 13 Abtretung und Einziehung der Zahlungsansprüche gegen die VVK-Stellen und weitere Verpflichtungen.....	14
§ 14 Abrechnung und Zahlung beim 2. Vertriebsweg	15
IV. Allgemeine Bestimmungen für alle Vertriebswege.....	16
§ 15 Datenschutz.....	16
§ 16 Gewährleistung und Haftung des Partners.....	17
§ 17 Sperrung einzelner Ticketshops	18
§ 18 Gewährleistung und Haftung von smart tickets	19
§ 19 Keine exklusive Bindungswirkung	19
§ 20 Geheimhaltung	19
§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	20
§ 22 Schlussbestimmungen.....	20



Vertrag über die Teilnahme am tickets.de-Vertriebssystem (Partnervertrag)

zwischen:

- (1) **smart tickets.de Gesellschaft für Vertriebslösungen mbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführerinnen Nicole Jacobsen und Teresa Hammler, Fritschestraße 27/28, 10585 Berlin

- nachfolgend "**smart tickets**" -

und

- (2) **LAFT – Landesverband freie darstellende Künste Berlin e.V.**, vertreten durch seinen Vorstand Nina Klöckner und Daniel Schrader, Mariannenplatz 2, 10997 Berlin

- nachfolgend "**Organisator**" -

sowie allen vom Organisator vertretenen Veranstaltern, die im Einzelnen in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführt sind (nachfolgend als "**Veranstalter**" bezeichnet). Der Organisator und diese Veranstalter werden insgesamt und jeweils einzeln nachfolgend auch als "**Partner**" bezeichnet.

Die Parteien zu (1) und (2) und die jeweiligen Veranstalter werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

smart tickets ist Betreiber der Plattform www.tickets.de und Rechteinhaber des daran angeschlossenen Online-Ticket-Systems (nachfolgend insgesamt auch "**tickets.de-Vertriebssystem**" genannt). Der Organisator führt im Juni 2019 das "Performing Arts Festival 2019" durch und bietet im Rahmen dieses Festivals verschiedenen Veranstaltern die Möglichkeit, deren Programme und Veranstaltungen zu präsentieren. Der Organisator ist insoweit lediglich einheitlicher Vertreter der Veranstalter (Anlage 1) und führt weder selbst als Veranstalter Konzerte oder andere Freizeitveranstaltungen durch noch verkauft er Karten für solche Veranstaltungen der Veranstalter. Der Organisator bereitet die jeweiligen Informationen der einzelnen Veranstalter für das tickets.de Vertriebssystem von smart tickets auf und arbeitet für die Veranstalter deren Inhalte in den "Performing Arts Festival Ticketshop" ein. Der Organisator betreut für die Veranstalter den „Performing Arts Festival Ticketshop“ im Einrichtungs-, Vorverkaufs- und Festivalzeitraum, inklusive mehrere Tages-/Abendkassen. Letztlich nutzen nur vom Organisator vertretene Veranstalter (Anlage 1) das tickets.de Vertriebssystem von smart tickets für ihren Ticketvertrieb.



Dieser Vertrag regelt den Verkauf von Tickets der Veranstalter an Endkunden direkt über die Plattform www.tickets.de (1. Vertriebsweg) - hierbei handelt smart tickets als Vermittler der Veranstalter - und über Vorverkaufsstellen, die an das tickets.de-Vertriebssystem angeschlossen sind (2. Vertriebsweg) – hierbei handelt die Vorverkaufsstelle als Vermittler der Veranstalter, smart tickets ist technischer Dienstleister.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Teilnahme des Partners am tickets.de-Vertriebssystem

§ 1

Bereitstellung der Plattform durch smart tickets, Account und Ticketshop-Seite des Partners, Partner AGB

- (1) smart tickets stellt dem Veranstalter im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Plattform www.tickets.de zur Bewerbung seiner Veranstaltungen über den Organisator zur Verfügung.
- (2) Weiter hat der Organisator im Rahmen der Plattform www.tickets.de die Möglichkeit,
 - den Kunden, die ihre Einwilligung hierzu erteilt haben, einen Newsletter zuzusenden;
 - den Kunden per E-Mail wichtige Informationen über die gebuchte Veranstaltung (z.B. eine Verlegung) zuzusenden;
 - Verkaufsstatistiken für seine Veranstaltungen zu erhalten;
 - Tickets außerhalb des Verkaufs über die Plattform generieren zu lassen (z.B. Voucher).
- (3) smart tickets stellt dem Organisator im Rahmen der Plattform www.tickets.de eine Ticketshop-Seite zur Verfügung, unter der sämtliche Zugänge der Veranstalter zusammengefasst werden. Der Organisator hat inhaltlichen Zugriff auf sämtliche hinterlegte Informationen der Veranstalter.
- (4) smart tickets ermöglicht die Verlinkung direkt auf einzelne Veranstaltungen der Veranstalter, ohne dass für den Kunden der Ticket-Shop mit allen anderen Veranstaltungen anderer Veranstalter notwendigerweise zu sehen sein muss.
- (5) smart tickets ermöglicht den Kunden den gleichzeitigen Kauf verschiedener Tickets zu verschiedenen Veranstaltungen verschiedener Veranstalter unter Anwendung einer 3-stufigen Mengenrabattierung nach gekaufter Ticketanzahl, wobei gleichzeitig die individuelle Abrechnung von smart tickets mit dem jeweiligen Veranstalter erfolgt.



- (6) smart ticket ermöglicht den Kunden den Kauf eines einheitlichen Kombi-Tickets bestehend aus Einzel-Tickets für verschiedene Veranstaltungen, wobei gleichzeitig die individuelle Abrechnung von smart tickets mit dem jeweiligen Veranstalter erfolgt.
- (7) smart tickets stellt dem Organisator ein Firmenkonto für die Einnahmen eines durch den Organisator durchgeführten Vorort-Verkaufs mit EC-Kartenlesegeräten und Bareinnahmen zur Verfügung. Diese Einnahmen rechnet smart tickets nach Eingang auf dem vorgegebenen Konto mit dem jeweiligen Veranstalter individuell ab.
- (8) smart tickets ermöglicht für als „Tour“ (oder ähnliche Zuschauerformate) eingebuchte Veranstaltungen über seinen Kundenservice dem Kunden den Kauf eines einheitlichen „Tour-Tickets“, welches den Einlass zu verschiedenen Einzel-Veranstaltungen gewährt. Die individuelle Abrechnung mit dem jeweiligen Veranstalter erfolgt durch smart tickets.
- (9) Ein individueller Zeitplan für die Einrichtung des Ticketshops mit allen Zugängen der Veranstalter wird gemeinsam bis spätestens zum 01.03.2019 festgelegt.

§ 2 Account und Ticketshop-Seite des Partners

- (1) Zur Teilnahme am tickets.de-Vertriebssystem richtet smart tickets dem Organisator einen eigenen Account ein. Innerhalb dieses Accounts verwaltet der Organisator die Zugänge der Veranstalter. Hierzu muss der Organisator einen Benutzernamen wählen und seinen Vor- und Nachnamen, Firma, Rechtsform, den oder die Vertretungsberechtigten, Angaben zum Handelsregister, Anschrift, seine E-Mail-Adresse sowie seine USt-ID angeben sowie den für die Inhalte auf seiner Ticketshop-Seite unter www.tickets.de verantwortlichen Redakteur nach § 55 Abs. 2 RStV benennen. Die gleichen Angaben muss der Organisator in Bezug auf die Veranstalter zur Einrichtung der Zugänge der Veranstalter machen. Diese Angaben über den Organisator / die Veranstalter wird smart tickets auf der jeweiligen Ticketshop-Seite des Partners im Impressum angeben. Änderungen sind smart tickets unverzüglich anzuzeigen. Der Organisator erhält von smart tickets eine E-Mail mit einem Link zur Bestätigung seiner Anmeldung.
- (2) Weiter kann der Organisator über seinen Account seine Ticketshop-Seite gestalten, insbesondere das Titelbild (Shopheader), die Farben und die Sortierung auf der Ticket-shop-Seite nach Venues vorgeben. Außerdem hat der Organisator nach Freischaltung aufgrund gesonderter Vereinbarung mit smart tickets die Möglichkeit, eigene Menüpunkte auf seiner Ticketshop-Seite anzulegen und deren Inhalt selbst zu gestalten (sog. "Blogs").
- (3) Sofern der Veranstalter eigene AGB besitzt, hat er die Möglichkeit, diese als Texteingabe im Eingabefeld in seinem Account aufzunehmen. Diese AGB werden dem Kunden im Rahmen



des Online-Bestellvorgangs direkt über das tickets.de Vertriebssystem angezeigt und müssen vom Kunden durch Anklicken des Kontrollkästchens "Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und stimme ihnen zu. Ich bestätige außerdem, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelesen habe und stimme ihnen zu." vor Abschluss der Bestellung akzeptiert werden. Der Partner garantiert, dass seine AGB keine den AGB von smart tickets (II.§ 7(2)) widersprechenden Regelungen enthalten; Widersprüche gehen zu Lasten des Partners.

- (4) An allen Darstellungen und Informationen, insbesondere Bildern und Texten, Logos und anderen Inhalten sowie Kennzeichen und Marken, die der Partner in seinen Ticketshop eingestellt hat (nachfolgend "**Werbemittel**"), räumt der Partner smart tickets ein zeitlich, örtlich und inhaltlich auf die Durchführung dieses Vertrags und zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltungen beschränktes Nutzungsrecht ein. Dies gilt auch für sonstige zur Bewerbung der Veranstaltungen vom Partner zur Verfügung gestellte Werbemittel.
- (5) smart tickets hat das Recht, den Vertrieb von Online-Tickets im Rahmen des tickets.de-Vertriebssystems für bestimmte Veranstaltungen abzulehnen. Weiter ist smart tickets berechtigt, die Werbemittel des Partners aus wichtigem Grund wegen ihres Inhalts oder ihrer Gestaltung zu entfernen oder vom Partner die Entfernung des Werbemittels zu verlangen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verstoß gegen die in § 16 Abs. (4) und § 16 Abs. (5) genannten Garantien vorliegt.

§ 3

Angaben des Organisiators zu einzelnen Veranstaltungen

- (1) Um Tickets über das tickets.de-Vertriebssystem zu verkaufen, muss der Organisator im Rahmen seines Accounts auf www.tickets.de eine Veranstaltung mit einem bestimmten Kartenkontingent anlegen und für jede Veranstaltung die folgenden Informationen angeben:
 - Name der Veranstaltung
 - Veranstaltungsdatum, Beginn und Einlass,
 - Veranstaltungsstätte (Name, Straße, PLZ, Land und Ort),
 - Veranstalter (Firma / Name, Adresse, UST-ID),
 - Tickets (Ticket-Typ (z.B. Online-Ticket, Ehrenkarte), Altersbeschränkung, Kontingent, Gesamtkapazität),
 - Saalplan (Platzkategorie – Stehplatz (unbestuhlt), Sitzplatz (bestuhlt), Sonstige (teilbestuhlt),
 - Gewünschter Presale-Zeitraum (Start und Ende),



- Gewünschter Vorverkaufszeitraum (Datum des Verkaufsstarts über www.tickets.de, des Verkaufsendes und des Starts der Anzeige auf der Shopseite),
 - Ticketgrundpreis, Vorverkaufsgebühr und ggf. weitere Gebühren, z.B. ÖPNV-Gebühr, jeweils inkl. MwSt. (nachfolgend zusammen auch "**Ticketkaufpreis**"),
 - MwSt.-Satz in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (sofern der Partner auch Veranstalter im Sinne des UStG ist und Umsatzsteuer anfällt) und
 - Art des Verkaufs (unlimitierter Ticketerwerb, limitierter Ticketerwerb, personalisierte Tickets, personalisierte Tickets mit limitiertem Ticketerwerb, sitzplatzgenaue Tickets oder Kombinationen hiervon, siehe hierzu im Einzelnen II.§ 10 des Vertrags) und bei limitiertem Ticketerwerb oder Kombinationen hiervon: maximale Anzahl an Tickets pro Kunde / Veranstaltung.
- (2) Die Angabe, dass personalisierte Tickets verkauft werden sollen, schließt den Verkauf über Vorverkaufsstellen (2. Vertriebsweg) aus.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Partners

- (1) Da der Organisator nicht selbst Veranstalter der Veranstaltungen ist, für die über das tickets.de-Vertriebssystem Tickets verkauft werden sollen, ist der Organisator auf Anfrage verpflichtet, smart tickets unverzüglich einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass er smart tickets bzw. die VVK-Stelle nach Maßgabe dieses Vertrags mit dem Verkauf der Online-Tickets beauftragen darf.
- (2) Der Organisator ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu seinem Account vertraulich zu behandeln, keinem Dritten mitzuteilen und diese so aufzubewahren, dass Dritten keine – auch keine zufällige – Kenntnisnahme ermöglicht wird. Der Partner ist weiter verpflichtet, keinem Dritten die Nutzung seines Accounts über seine Zugangsdaten zu ermöglichen. Sofern der Partner Anlass zu der Vermutung hat, dass Dritte Kenntnis von seinen Zugangsdaten haben, wird er smart tickets unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren. Der Partner haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten oder seines Accounts vorgenommen werden, es sein denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten, weil keine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten vorliegt.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle von ihm über den Organisator im tickets.de-Vertriebssystem eingegebenen Daten, insbesondere nach § 3(1), richtig und vollständig anzugeben und diese Daten stets aktuell zu halten. Tritt eine Änderung der eingegebenen Daten ein, so ist der Partner verpflichtet, die Angaben unverzüglich über die entsprechenden Ein-



gabefelder in seinem Account vom Organisator ändern zu lassen. Bei Absage bzw. Verlegung einer Veranstaltung wird der Kunde hierüber automatisch per E-Mail informiert.

- (4) Der Partner sollte auf seiner Internetseite eine Verlinkung zu seinem Ticketshop bei smart tickets einrichten und hierfür einen von smart tickets zur Verfügung gestellten Link o.ä. zu verwenden. Sollten mehrere Ticketlinks auf der Internetseite des Partners vorhanden sein, so sollte der Link zum Ticketshop des Partners bei smart tickets so weit oben bzw. so gut sichtbar wie möglich platziert werden.

§ 5

Technische Voraussetzungen zur Nutzung des Vertriebssystems / Verfügbarkeit

- (1) Um das tickets.de-Vertriebssystem nutzen zu können, muss der Partner über einen Internetanschluss und einen Internetbrowser ab Chrome 45, Safari 10, Firefox 28, Opera 32, Edge 12 verfügen.
- (2) Die Website www.tickets.de ist mindestens 96 % bezogen auf das Kalenderjahr verfügbar. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Website aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von smart tickets liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter), über das Internet nicht zu erreichen ist. Durch die Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten und Verbesserungen kann es kurzzeitig vorkommen, dass einzelne Funktionen nicht zur Verfügung stehen. smart tickets ist bemüht, Störungen oder Ausfälle unverzüglich zu beheben, soweit dies tatsächlich möglich und insbesondere aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen zumutbar ist und die Beeinträchtigungen nicht nur unwesentlich sind.
- (3) Für jedes an einen Kunden über www.tickets.de verkaufte Online-Ticket wird durch das tickets.de-Vertriebssystem ein spezieller QR Code generiert. Diese QR Codes können mithilfe von speziellen QR Code Scannern überprüft werden, um z.B. die Existenz des QR Codes zu überprüfen und mehrfache Verwendungen eines QR Codes zu verhindern. Bei personalisierten Online-Tickets werden Vor- und Nachname des Ticketinhabers auf dem Display des Scanners angezeigt und können durch Vorzeigen des Personalausweises o.ä. verifiziert werden. Jeder Scanner muss für jede Veranstaltung über einen speziellen Freischaltcode freigeschaltet werden.
- (4) Die Zurverfügungstellung von QR Code Scannern zur Kontrolle der über das tickets.de-Vertriebssystem generierten Online-Tickets erfolgt im Ermessen von smart tickets nach Absprache mit dem Partner und gemäß separater Vereinbarung. smart tickets gewährleistet, dass dem Partner in der Zeit des Festivals in Abhängigkeit von den Verkaufszahlen ausreichend Scanner für einen reibungslosen Einlass zur Verfügung gestellt werden.



§ 6

Leistungsänderungen im tickets.de-Vertriebssystem

smart tickets ist bestrebt, das tickets.de-Vertriebssystem kontinuierlich weiterzuentwickeln. smart tickets behält sich daher das Recht vor, einzelne (auch mehrere) Anwendungen zu verbessern, zu erweitern oder unwesentlich zu ändern. Das Recht zur Leistungsänderung steht smart tickets insbesondere zu, wenn diese Änderung (1) branchenüblich ist oder (2) smart tickets hierzu durch Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung verpflichtet ist. Im Fall von (2) besteht das Änderungsrecht auch dann, wenn die Änderung nicht nur unwesentlich ist. Die Interessen des Partners werden hierbei angemessen berücksichtigt.

II. Direkter Vertrieb über smart tickets (1. Vertriebsweg)

§ 7

Ticketverkauf / Vertragsverhältnisse beim 1. Vertriebsweg

- (1) Beim 1. Vertriebsweg vermittelt smart tickets für die Veranstalter den Verkauf von Online-Tickets an Endkunden, indem smart tickets im Namen und auf Rechnung des Veranstalters die Verträge mit den Endkunden schließt und den Endkunden die Online-Tickets direkt über die Online-Plattform www.tickets.de zur Verfügung stellt. Hinsichtlich der Veranstaltung selbst kommt ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Endkunden und dem jeweiligen Veranstalter zustande.
- (2) Hinsichtlich der Vermittlung und Abwicklung des Verkaufs der Online-Tickets durch smart tickets gelten gegenüber den Endkunden die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Online-Tickets über www.tickets.de" von smart tickets, die diesem Vertrag in der aktuellen Fassung als **Anlage 2** beigelegt sind (nachfolgend "**AGB**"). smart tickets hat das Recht, die AGB jederzeit zu ändern. Über Änderungen der AGB wird smart tickets den Organisator zeitnah unterrichten.

§ 8

Preise und Gebühren beim 1. Vertriebsweg

- (1) Der Ticketkaufpreis wird vom Veranstalter über den Organisator verbindlich festgelegt (I.§ 3(1)).
- (2) Für jedes verkaufte Online-Ticket erhält smart tickets als Vermittlungsprovision eine Gebühr in Höhe von 10 % des Ticketgrundpreises (brutto), inkl. der jeweils gültigen MwSt. (nachfolgend "**Vermittlungsgebühr**").



- (3) Soweit der Veranstalter Tickets außerhalb des Verkaufs über die Plattform, insb. Voucher, selbst generiert (§ 1 Abs. (2)), erhält smart tickets vom Partner für jedes verkaufte Ticket ebenfalls eine Gebühr (nachfolgend "**Voucher-Systemgebühr**"). Die Höhe der Voucher-Systemgebühr beläuft sich auf EUR 1,00 (netto). Werden Voucher jedoch inklusive einer Vorverkaufsgebühr vertrieben, erhält smart tickets eine Gebühr von 10% des Ticketgrundpreises als Voucher-Systemgebühr.
- (4) smart tickets ist berechtigt, für den Verkauf von Tickets über die an die Plattform www.tickets.de angeschlossene Ticketbörse sowie für die Umpersonalisierung personalisierter Tickets vom Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Gebühr zu verlangen. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Partner ist smart tickets berechtigt, vom Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weitere Gebühren zu verlangen.

§ 9

Inkasso und Abrechnung beim 1. Vertriebsweg

- (1) smart tickets zieht den Ticketkaufpreis vom Kunden ein. smart tickets haftet nicht für die Erfüllung der Forderungen des Veranstalters gegen den Kunden (keine Delkrederehaftung). Nach Abzug der Vermittlungsgebühr führt smart tickets den sich hieraus ergebenden Betrag an den Veranstalter ab. Die Abrechnungsperioden legen die Parteien für jede Veranstaltung einvernehmlich fest. smart tickets hat die von den Kunden eingezogenen Entgelte als Fremdgeld zu behandeln und das Geld gesondert von seinen übrigen Einnahmen zu verwahren.
- (2) Als Zahlungsmittel darf smart tickets grundsätzlich Kreditkarten, Vorkasse, Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal und Sofort-Überweisung akzeptieren, wobei smart tickets berechtigt ist, weitere Zahlungsmöglichkeiten einzuführen.
- (3) Die Werkseinstellung des tickets.de-Systems beim SEPA-Lastschriftverfahren sieht vor, dass dieses Zahlungsmittel nur bis zu 60 Tage vor der Veranstaltung verfügbar ist. Bei einer kürzeren Frist besteht das Risiko, dass der Kunde die Zahlung zurückbucht und die Rückbuchung erst nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt. Der Organisator hat im tickets.de-System die Möglichkeit, diese 60-tägige Sicherheitsfrist zu verkürzen. Macht er hiervon Gebrauch, ist smart tickets nicht verpflichtet, die Forderung erneut beizutreiben, wenn der Kunde den Ticketkaufpreis zurückbuchen lässt. smart tickets wird den Organisator sowie den jeweiligen Veranstalter über Rückbuchungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Veranstalter ist im Fall der Rückbuchung verpflichtet, an smart tickets die Vermittlungsgebühr nach § 8(2) zu bezahlen, sofern noch keine Verrechnung nach Abs. (1) erfolgt ist. Ist bereits eine Verrechnung erfolgt, ist der Veranstalter verpflichtet, den gesamten Ticketkaufpreis an smart tickets zurückzuerstatten.



- (4) Bei den Zahlungsmitteln Kreditkarte, SEPA-Lastschriftmandat, PayPal und Sofort-Überweisung besteht stets das Risiko, dass eine Rückbuchung, z.B. wegen fehlender Konto-Deckung des Kunden, erfolgt. Die betroffenen Tickets des Kunden werden in diesem Falle automatisch entwertet und berechtigen den Kunden somit nicht mehr zum Besuch der Veranstaltung. Erfolgt eine Rückbuchung erst nach der Veranstaltung, was im Falle eines Ticketkaufs kurz vor Beginn der Veranstaltung möglich ist, ist smart tickets nicht verpflichtet, die Forderung gegen den Kunden erneut beizutreiben. Der Veranstalter ist im Fall von Rückbuchungen verpflichtet, an smart tickets die Vermittlungsgebühr nach § 8(2) zu bezahlen, sofern noch keine Verrechnung nach Abs. (1) erfolgt ist. Ist bereits eine solche Verrechnung erfolgt, ist der Veranstalter verpflichtet, den gesamten Ticketkaufpreis an smart tickets zurückzuerstatten.
- (5) Soweit der Veranstalter, z.B. wegen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung, gegenüber den Endkunden zur Erstattung des Ticketkaufpreises mit Ausnahme der Vorverkaufsgebühr verpflichtet ist, übernimmt smart tickets lediglich die Rückabwicklung nach Maßgabe der AGB. Der Veranstalter verpflichtet sich, smart tickets die finanziellen Mittel hierfür unverzüglich auf Anfrage von smart tickets zur Verfügung zu stellen. Zur Rückerstattung der Vermittlungsgebühr ist smart tickets nicht verpflichtet.
- (6) Gleiches wie in Abs. (5) gilt, wenn smart tickets im Einzelfall mit Zustimmung des Veranstalters einen Ticketkauf freiwillig storniert.

§ 10

Limitierter Kartenverkauf, personalisierte Tickets, Schwarzmarkt bekämpfung beim 1. Vertriebsweg

- (1) Um insbesondere für Veranstaltungen, bei denen die Nachfrage an Tickets besonders groß ist, eine gerechte Verteilung der Tickets zu ermöglichen und um Preistreiberei zu verhindern, bietet smart tickets dem Veranstalter die Möglichkeit, für bestimmte Veranstaltungen den Erwerb von Online-Tickets pro Kunden auf eine limitierte Anzahl zu begrenzen und / oder personalisierte Tickets zu verkaufen. Darüber hinaus können Tickets sitzplatzgenau verkauft werden.
- (2) Dazu stehen dem Veranstalter bei der Eingabe der Daten nach I.§ 3(1) verschiedene Optionen zur Auswahl:
 - a) der Verkauf von Tickets ohne zahlenmäßige Beschränkung,
 - b) der Verkauf von Tickets mit der Beschränkung, dass der Kunde nur eine bestimmte Anzahl von Tickets pro Veranstaltung erwerben kann (nachfolgend "**limitierter Ticketerwerb**"),



- c) der Verkauf von sitzplatzgenauen Tickets, d.h. Tickets mit einer genauen Platzangabe (nachfolgend "**sitzplatzgenaue Tickets**"),
- d) der Verkauf von sog. personalisierten Tickets, d.h. Tickets, bei denen der Vor- und Nachname des Kunden Bestandteil des Tickets ist und nur derjenige zum Einlass in die Veranstaltung berechtigt ist, der sich durch die Vorlage entsprechender Dokumente am Einlass ausweisen kann (nachfolgend "**personalisierte Tickets**"),
- e) der Verkauf von personalisierten Tickets verbunden mit einem limitierten Ticketerwerb (nachfolgend "**personalisierte Tickets mit limitiertem Ticketerwerb**") und
- f) Kombinationen der Fälle a) und c), a), c) und d), a) und d), b) und c) und b), c) und d).

Beim limitierten Ticketerwerb (Fall b)) und im Fall von Kombinationen mit einem limitierten Ticketerwerb legt der Veranstalter über den Organisator bei der Eingabe der Daten nach I.§ 3(1) auch die Anzahl der pro Kunden zu verkaufenden Online-Tickets fest. Die Beschränkungen des Weiterverkaufs der Tickets durch den Kunden ergeben sich aus den AGB.

- (3) Der Kunde wird im Rahmen des Online-Bestellvorgangs explizit auf den limitierten Ticketerwerb, den Verkauf personalisierter Tickets oder den Verkauf personalisierter Tickets mit limitiertem Ticketerwerb hingewiesen. Außerdem kann ein Abdruck der entsprechenden Regelungen der AGB auszugsweise auf den Online-Tickets erfolgen. smart tickets hat das Recht, die Formulierung der jeweiligen Hinweise im Einzelnen festzulegen und ggf. zu ändern.
- (4) smart tickets weist den Partner darauf hin, dass dem in Abs. (1) dargestellten Interesse nur Rechnung getragen werden kann, in dem der Partner eine lückenlose Einlasskontrolle sicherstellt, insbesondere im Fall von personalisierten Tickets.
- (5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Kunde gegen die Bestimmungen in Ziff. 8-11 der AGB verstoßen hat, werden sich die Parteien hierüber zeitnah unterrichten mit dem Ziel, dass jede Partei die in den AGB festgelegten Maßnahmen rechtzeitig ergreifen kann. Außerdem unterstützen sich die Parteien im angemessenen Umfang bei Recherchen und der Sicherung von Beweismitteln.



III. Vertrieb über Vorverkaufsstellen, die an das tickets.de-Vertriebssystem angeschlossen sind (2. Vertriebsweg)

§ 11

Ticketverkauf / Vertragsverhältnisse beim 2. Vertriebsweg

- (1) Beim 2. Vertriebsweg vermittelt die jeweilige Vorverkaufsstelle (nachfolgend "VVK-Stelle") den Verkauf von Tickets für den Veranstalter an Endkunden, indem die VVK-Stelle im Namen und auf Rechnung des Veranstalters die Verträge mit den Endkunden schließt und den Endkunden die Tickets zur Verfügung stellt. smart tickets stellt den VVK-Stellen das tickets.de-Vertriebssystem zur Verfügung, um Tickets aus dem oder den Ticketshops des Partners auf www.tickets.de zu beziehen.
- (2) Hinsichtlich der Veranstaltung selbst kommt ausschließlich ein Vertrag zwischen dem Endkunden und dem Veranstalter zustande.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am tickets.de-Vertriebssystem durch eine VVK-Stelle ist, dass diese mit smart tickets einen sog. Systemvertrag schließt, dass die VVK-Stelle die im Systemvertrag vorgesehenen Sicherheiten bestellt und das im Systemvertrag zugunsten von smart tickets vorgesehene SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine VVK-Stelle gegen die Bestimmungen im Systemvertrag verstoßen hat, die smart tickets zur Sperrung des Zugangs der VVK-Stelle zum tickets.de-Vertriebssystem berechtigen oder nach der smart tickets den Systemvertrag außerordentlich kündigen kann, werden sich die Parteien hierüber zeitnah unterrichten mit dem Ziel, dass smart tickets die im Systemvertrag festgelegten Maßnahmen rechtzeitig ergreifen kann. Außerdem unterstützen sich die Parteien im angemessenen Umfang bei Recherchen und der Sicherung von Beweismitteln.

§ 12

Voraussetzungen des Verkaufs durch VVK-Stellen, Preisgestaltung beim 2. Vertriebsweg

- (1) Der Veranstalter nimmt am Verkauf von Tickets über VVK-Stellen teil, wenn der Organisator im Rahmen seines bestehenden Accounts für die betreffende Veranstaltung die Kategorie "VVK-Stellen Ticket" wählt. In diesem Fall sind alle VVK-Stellen, die smart tickets für den Ticketshop des Partners freischaltet, berechtigt, für den Veranstalter Tickets an Endkunden zu verkaufen. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, diese Berechtigung davon abhängig zu machen, dass die VVK-Stellen mit ihm einen gesonderten Vertriebsvertrag schließen. Der



Veranstalter garantiert, dass derartige Verträge keine dem Systemvertrag widersprechenden Regelungen enthalten. Widersprüche gehen zu Lasten des Veranstalters.

- (2) Die Systemgebühr, die smart tickets von der VVK-Stelle nach dem Systemvertrag als Vergütung für die Zurverfügungstellung des tickets.de-Vertriebssystems erhält, darf von der VVK-Stelle den Endkunden zusätzlich im eigenen Namen in Rechnung gestellt werden. Ansonsten gelten alle Einstellungen und Angaben des Partners (I.§ 3(1)) auch für den Verkauf über VVK-Stellen.

§ 13

Abtretung und Einziehung der Zahlungsansprüche gegen die VVK-Stellen und weitere Verpflichtungen

- (1) Dem Veranstalter steht gegen die VVK-Stelle ein Anspruch auf Herausgabe des Ticketkaufpreises zu (§ 667 BGB). Der Veranstalter tritt hiermit aufschiebend bedingt auf die Einrichtung des Treuhandkontos gemäß Abs. (5) alle aus dem Verkauf der Tickets resultierenden Herausgabeansprüche (§ 667 BGB) (nachfolgend "**die Forderungen**") an smart tickets ab und smart tickets nimmt hiermit die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt ausschließlich zum Zweck der treuhänderischen Einziehung dieser Forderungen (Inkassoession). Der Veranstalter ermächtigt smart tickets hiermit zur Offenlegung dieser Abtretung gegenüber den VVK-Stellen und anderen Dritten.
- (2) smart tickets wird sich nach besten Kräften um die Einziehung der Forderungen bei den jeweiligen VVK-Stellen bemühen. Dies schließt zunächst das außergerichtliche Mahnverfahren und die Überwachung des Bestehens und der Werthaltigkeit der nach dem Systemvertrag bestellten Sicherheiten ein. Sollte die Eintreibung einer Forderung im Rahmen des außergerichtlichen Mahnverfahrens erfolglos geblieben sein oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, wird smart tickets dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Nach Abstimmung mit dem Veranstalter übernimmt smart tickets in diesem Fall auch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Klageverfahrens. Nach Wahl des Veranstalters kann dieser allerdings zum Zwecke der eigenen Durchführung dieser Maßnahmen auch die Rückabtretung der betreffenden Forderungen verlangen. smart tickets ist nur berechtigt, Zahlungsziele, Ratenzahlungen und sonstige Zahlungserleichterungen hinsichtlich der Forderungen einzuräumen, wenn der Veranstalter zuvor schriftlich eingewilligt hat.
- (3) smart tickets übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Forderungen durch die VVK-Stelle (keine Delkrederehaftung).
- (4) smart tickets ist verpflichtet, die zugunsten von smart tickets in § 8 des Systemvertrags genannten Sicherheiten von der VVK-Stelle bestellen zu lassen. Weiter ist smart tickets verpflichtet, sich für die Einziehung der Forderungen von den VVK-Stellen ein SEPA-



Lastschriftmandat für die jeweiligen Geschäftskonten der VVK-Stellen erteilen zu lassen. Die Einziehung der Forderungen im Wege der Abbuchung hat regelmäßig zu erfolgen, mindestens einmal im Monat. Dies gilt nicht, soweit und solange eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht der VVK-Stelle vorliegt. In diesem Fall hat die Abbuchung täglich zu erfolgen.

- (5) smart tickets ist verpflichtet, ein Sonderkonto zugunsten des Veranstalters einzurichten und die aus der Einziehung der Forderungen resultierenden Gelder treuhänderisch für den Veranstalter zu verwahren und von seinem Vermögen getrennt auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Geldern steht smart tickets nicht zu. Eine Aufrechnung gegen den Auszahlungsanspruch ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- (6) smart tickets ist ferner verpflichtet, dem Veranstalter auf Anfrage die Dokumentation der durch die VVK-Stelle bestellten Sicherheiten unverzüglich vorzulegen. Ticketkäufe durch die VVK-Stelle über den Ticketshop des Partners dürfen nur erfolgen, wenn die gegenüber dieser VVK-Stelle ausstehenden Forderungen zusammen mit den aus dem anvisierten Ticketverkauf resultierenden Forderungen und den Ansprüchen auf Zahlung der Systemgebühr nicht den Betrag der nach dem Systemvertrag bestellten Sicherheit überschreiten würden. Ist dies nicht mehr gewährleistet, hat smart tickets den Verkauf von Tickets über diese VVK-Stelle abzulehnen. Sind die ausstehenden Forderungen und die Zahlungsansprüche auf die Systemgebühr nicht mehr durch die bestellte Sicherheit gedeckt, ist smart tickets verpflichtet, der betroffenen VVK-Stelle unverzüglich gemäß § 9 des Systemvertrags den Systemzugang zu sperren. Der Veranstalter ist unverzüglich über jede Sperrung einer VVK-Stelle, die seinen Ticketshop benutzt, zu informieren.
- (7) Wesentliche Änderungen des Systemvertrages teilt smart tickets dem Veranstalter mit. Der Veranstalter ist unverzüglich über jede Kündigung des Systemvertrages mit einer VVK-Stelle zu informieren.
- (8) Sämtliche Tätigkeiten von smart tickets sind mit der Zahlung der Systemgebühr sowie ggf. der Stornogebühr durch die VVK-Stellen nach dem Systemvertrag abgegolten. Darüber hinausgehende Aufwendungsersatz- bzw. Vergütungsansprüche stehen smart tickets nicht zu.

§ 14

Abrechnung und Zahlung beim 2. Vertriebsweg

- (1) smart tickets ist verpflichtet, die gemäß § 13 eingezogenen Gelder auf ein vom Partner zu benennendes Konto des jeweiligen Veranstalters zu überweisen.
- (2) Die Abrechnungsperioden legen die Parteien für jede Veranstaltung einvernehmlich fest.



- (3) smart tickets erstellt über die Vermittlungsgebühr eine Gutschrift im Namen und auf Rechnung des Veranstalters an die VVK-Stelle. smart tickets rechnet über die Vermittlungsgebühren unter Beifügung sämtlicher Gutschriften mit dem Veranstalter ab.
- (4) Soweit die VVK-Stelle für den Veranstalter gegenüber dem Endkunden die Rückabwicklung des Veranstaltungsvertrags übernimmt, z.B. wegen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung, ist der Veranstalter verpflichtet, smart tickets von allen etwaigen Ansprüchen der VVK-Stelle auf Rückerstattung der an Endkunden gezahlten Beträge freizustellen.

IV. Allgemeine Bestimmungen für alle Vertriebswege

§ 15

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen kann es dazu kommen, dass der Organisator Zugriff auf personenbezogene Daten von Kunden erhält (Datenübermittlung), z.B. im Rahmen von I.§ 1(1) (Zusendung von Informationen zur Veranstaltung).
- (2) Der Organisator verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Kunden, auf die er Zugriff erhält, ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem diese ihm von smart tickets bereit gestellt werden (z.B. Zusendung von Informationen zur Veranstaltung, Nutzung der Daten im Rahmen der Einlasskontrolle). Eine weitergehende Verwendung der Daten ist unzulässig.
- (3) smart tickets übermittelt personenbezogene Daten der Kunden an den Organisator nur, sofern hierfür nach dem jeweils geltenden Datenschutzrecht und insbesondere nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung eine Rechtsgrundlage vorhanden ist (z.B. Einwilligung des Kunden, Übermittlung zur Erfüllung des Vertrags zwischen dem Kunden und dem Veranstalter) und behält sich das Recht vor, im Fall des Fehlens einer solchen Rechtsgrundlage dem Organisator den Zugriff auf personenbezogene Daten zu verweigern.
- (4) Der Organisator ist für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von smart tickets übermittelt werden, sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich.
- (5) Der Organisator hat die Möglichkeit, Kunden seines Ticketshops mit deren Einwilligung per E-Mail seinen Newsletter zuzuschicken (I.§ 1(1)). Macht der Organisator von dieser Möglichkeit Gebrauch, versendet smart tickets den Newsletter im Auftrag des Partners an diese Kunden. Ferner kann der Organisator über die Plattform Tickets außerhalb des Verkaufs über die Plattform generieren lassen (z.B. Voucher) und diese durch smart tickets an seine



Kunden verschicken lassen. Hierfür schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt wird.

§ 16

Gewährleistung und Haftung des Partners

- (1) Der Organisator garantiert in Bezug auf die Veranstaltungen der Veranstalter, dass er nach Maßgabe von § 4 Abs. (1) smart tickets bzw. die VVK-Stelle mit dem Verkauf der Online-Tickets beauftragen darf.
- (2) Der Partner garantiert, dass alle von ihm im tickets.de-Vertriebssystem eingegebenen Daten, insbesondere über Art, Ort und Datum der Veranstaltung, die Anzahl der verfügbaren Tickets und den Ticketkaufpreis, richtig, vollständig und aktuell sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, niemals über die offizielle Kapazität eines Veranstaltungsortes hinaus Karten über tickets.de zu verkaufen. Bei etwaigen Überschreitungen der Gesamtkapazität eines Veranstaltungsortes haftet der Veranstalter.
- (3) Für sämtliche Ansprüche bezüglich der Veranstaltung, deren Gestaltung oder dem Veranstaltungsbesuch haftet ausschließlich der Veranstalter. Dies bezieht sich insbesondere auf Ansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit dem Ausfall oder der Verlegung einer Veranstaltung oder Programmänderungen gegenüber smart tickets geltend machen. Gleichfalls übernimmt ausschließlich der Veranstalter die Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit seinen AGB geltend gemacht werden.
- (4) In Bezug auf die Werbemittel (I.§ 2(4)) und sonstige von ihm auf www.tickets.de eingestellte Inhalte garantiert der Partner, dass er alle zur Nutzung im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechte besitzt und dass die Werbemittel, sonstigen Inhalte und die Seiten, auf die über einen Link in den Werbemitteln verwiesen wird,
 - a) keine Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) verletzen und / oder
 - b) nicht gegen sonstige gesetzliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche, telemedienrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige Verbraucherschutzrechtliche) Bestimmungen verstoßen und nicht staatsgefährdender, rassistischer, Gewalt verherrlichender, pornografischer oder jugendgefährdender Natur sind und / oder
 - c) keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Links, Programme oder Verfahren, die das tickets.de-Vertriebssystem schädigen können, beinhalten oder deren Verbreitung ermöglichen.



- (5) Der Partner garantiert, im Rahmen seines Ticketshops unter www.tickets.de keine Links zu anderen Online-Ticket-Angeboten im Internet außerhalb von www.tickets.de zu setzen, soweit nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung von smart tickets vorliegt.
- (6) Die Garantie / Haftung des Partners nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 umfasst die Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegenüber smart tickets geltend machen, auf erstes Anfordern. Darüber hinaus übernimmt der Partner die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung von smart tickets. Der Partner ist verpflichtet, smart tickets für den Fall einer Inanspruchnahme unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen mitzuteilen, die für eine Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von smart tickets gegen den Partner bleiben unberührt.

§ 17

Sperrung einzelner Ticketshops

- (1) smart tickets hat das Recht, den Ticketshop des Partners oder einzelne Veranstaltungen des Partners oder einzelne vom Partner eingegebene Inhalte vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn:
 - a) der Partner entgegen § 16 Abs. (1) nicht zum Verkauf der Tickets berechtigt oder nicht berechtigt ist, smart tickets hiermit zu beauftragen,
 - b) die vom Partner eingegebenen Daten (I.§ 3(1)), insbesondere über Ort und Datum der Veranstaltung und den Ticketkaufpreis, nicht richtig oder nicht aktuell sind und smart tickets dem Partner eine angemessene Frist zur Berichtigung oder Aktualisierung dieser Angaben gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist,
 - c) der Partner gegen § 16 Abs. (4) oder Abs. (5) verstößt,
 - d) smart tickets aufgrund gesetzlicher Regelung, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund einer außergerichtlichen Inanspruchnahme hierzu verpflichtet ist (insbesondere bei geltend gemachten Rechtsverletzungen Dritter oder wettbewerbsrechtlicher Verstöße).
- (2) Schadensersatzansprüche von smart tickets bleiben hiervon unbeschadet.



§ 18

Gewährleistung und Haftung von smart tickets

- (1) smart tickets übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass das vom Partner in seinem Ticketshop bereit gestellte Kartenkontingent tatsächlich an Endkunden verkauft wird. Vielmehr richtet sich die Anzahl der verkauften Tickets ausschließlich nach der Nachfrage durch die Kunden. smart tickets wird sich allerdings um einen Verkauf der Tickets bemühen und Kundenanfragen stets zeitnah beantworten. smart tickets übernimmt ebenfalls keine Gewährleistung für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ticketgrundpreises und aller Gebühren.
- (2) smart tickets ist für Schäden, die im Zusammenhang mit der Fehlerhaftigkeit von Software und Hardware Dritter oder der mangelnden Verfügbarkeit oder einwandfreien Funktionsweise des Internets entstehen, nicht verantwortlich.
- (3) Im Übrigen haftet smart tickets – gleich aus welchem Rechtsgrunde – nur
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
 - dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflicht abstrakt eine solche Pflicht bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf), bei Verzug und Unmöglichkeit.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 19

Keine exklusive Bindungswirkung

Dieser Rahmenvertrag begründet weder für den Partner eine Verpflichtung, smart tickets über das tickets.de-Vertriebssystem mit dem Vertrieb von Tickets für Veranstaltungen des Partners zu beauftragen, noch für smart tickets eine Verpflichtung, einen solchen Vertriebsauftrag anzunehmen.

§ 20

Geheimhaltung

Die Parteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, wie innerbetriebliche Vorgänge oder sonstige technische und wirtschaftliche Informationen, geheim halten. Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete



Partei nachweist, dass die betreffenden Informationen zur Zeit des Erlangens offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder nach Erlangen ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden, oder der Partei zur Zeit des Erlangens bereits bekannt waren, oder nach dem Erlangen von Dritten in rechtmäßiger Art und Weise, d.h. ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, offenkundig gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflichten enden fünf Jahre nach Beendigung dieses Vertrags.

§ 21

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er wird für unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Hat im Fall einer ordentlichen Kündigung der Vorverkauf für eine Veranstaltung bereits begonnen, so erfolgt der Verkauf der Tickets für diese Veranstaltung auch nach Vertragsende weiterhin nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags. Gleiches gilt, wenn der Vorverkauf bei Vertragsende noch nicht begonnen, aber mit Zustimmung des Partners bereits auf www.tickets.de angekündigt wurde.
- (5) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung wird smart tickets den Vorverkauf für alle Veranstaltungen des Partners mit Vertragsende sofort einstellen und die Ticketshops des Partners sperren. Ein Abverkauf gemäß Abs. (4) erfolgt nicht, es sei denn, die Parteien verständigen sich hierauf einvernehmlich.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag Lücken enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Eine Änderung des Vertrags bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.



- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien in diesem Fall eine angemessene Regelung finden, die der Bestimmung am nächsten kommt, die ersetzt werden soll.
- (5) Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Berlin.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1:** Verzeichnis der vom Organisator vertretenen Veranstalter
- Anlage 2:** "Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Online-Tickets über www.tickets.de" von smart tickets
- Anlage 3:** Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien

Berlin, den _____

Berlin, den _____

(smart tickets)

(Organisator)

Anlage 3 zum Partnervertrag
Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen:

(1) dem **Partner**

- nachfolgend "**Auftraggeber**" -

und

(2) **smart tickets**

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" -

Die vollständige Bezeichnung der Parteien ergibt sich aus dem Vertrag über die Teilnahme am tickets.de Vertriebssystem ("**Partnervertrag**"). Der Partner und smart tickets werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der im Partnervertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Partnervertrag im Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Subunternehmer des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung, Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Kreis der betroffenen Personen und Art der personenbezogenen Daten

- (1) Der Auftragnehmer versendet über seine Plattform www.tickets.de für den Auftraggeber Newsletter des Auftraggebers an dessen Kunden / Interessenten. Ferner versendet der Auftragnehmer Tickets an Kunden des Auftraggebers (z.B. Voucher), die der Auftraggeber über die Plattform des Auftragnehmers generieren kann. Der Auf-

tragnehmer kann diese Tickets für den Auftraggeber zudem entwerten und unpersönalisieren. Zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von Kunden / Interessenten im Auftrag des Auftraggebers.

- (2) Es handelt sich dabei um folgende Daten:
 - Vor- und Nachnamen,
 - E-Mail-Adressen,
 - Vorliegen einer Einwilligung für den Newsletter („Opt-in“) sowie ggf. Widerruf der Einwilligung oder Abbestellung des Newsletters.
- (3) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Partnervertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2

Ort der Datenverarbeitung

- (1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR.
- (2) Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 3

Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese

dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten.

- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Partnervertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (4) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren. Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (6) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dieser Vereinbarung betroffen ist.
- (7) Wenn sich ein Betroffener zwecks Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung seiner Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, ist dieser verpflichtet, dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, auf erstes Anfordern im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer jedoch nur entsprechend den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, sperren oder löschen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (2) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Systeme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers statt.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung mitwirken. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind bzw. der Schutz personenbezogener Daten auf andere Weise verletzt wurde, hat er dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis, und vollständig, in Schrift- oder Textform über
 - Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls, einschließlich der Zahl der voraussichtlich betroffenen Datensätze und der betroffenen Datenkategorien,
 - Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung,
 - möglicher nachteiliger Folgen und
 - Maßnahmen, die durch ihn getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung und/oder unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte bzw. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten akut und zukünftig zu verhindernzu informieren. Der Auftragnehmer wird den Vorgang einschließlich der Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen dokumentieren und dem Auftraggeber diese Dokumentation auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung stellen.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die im **Anhang** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum.
- (2) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gem. Art 32 i.V.m Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Er wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen, mit denen eine angemessene Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet werden kann sowie Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird der Auftragnehmer die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorab mitteilen.
- (3) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (6) Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- (7) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu

überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

§ 7

Subunternehmer

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus. Er hat im Unterauftragsverarbeitungsvertrag mit dem Subunternehmer sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer vollumfänglich gelten. Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Zur Einholung der Zustimmung nach Abs. (1) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Namen, die Anschrift und das Tätigkeitsfeld des Subunternehmers sowie den Vertragszweck schriftlich oder in Textform mitteilen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber außerdem schriftlich oder in Textform versichern, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat und er sich von den beim Subunternehmer eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage eine Kopie des Unterauftragsvertrages zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Einschaltung eines Subunternehmers besteht nicht.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Er hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die zugesicherten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage an den Auftraggeber zu übermitteln.
- (5) Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht ausschließlich auf dem Gebiet der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbe-

sondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist.

- (6) Eine weitere Unterbeauftragung durch den Subunternehmer bedarf der ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall. Sämtliche vertragliche Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Subunternehmer aufzuerlegen.
- (7) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgeführten Unternehmen als Subunternehmer für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Subunternehmer gilt die Einwilligung des Auftraggebers für das Tätigwerden als erteilt.
 - O&O Software GmbH,
 - The Rocket Science Group LLC (“Mailchimp”, Systememails),
 - iMazing Computersysteme OHG.

§ 8

Löschung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellt Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach dessen vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (4) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

§ 9

Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als "Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Partnervertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

(smart tickets)

(Partner)

Anhang

Technische und organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

(1) Zutrittskontrolle:

Die Büroräume des Auftragnehmers mit den Datenverarbeitungsanlagen sind durch kontrollierte Schlüsselvergabe und einen Code für die Alarmanlage, der ebenfalls nur an Mitarbeiter vergeben wird, gesichert. Die Sicherung der Datenverarbeitungsanlagen erfolgt durch Passwörter und Zugangsberechtigungen.

(2) Zugangskontrolle

Der Zugriff auf die Daten findet ausschließlich SSL-verschlüsselt statt. Der Zugriff auf die Daten durch Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich passwortgeschützt und ist nur Personen möglich, die die entsprechende Zugangsberechtigung besitzen. Hierzu verfügt der Auftragnehmer über ein Rechte / Rollen-Konzept (z.B. "Administrator", "Promoter", "Benutzer"). Der Zugriff auf die Daten ist je nach entsprechender Rolle des Mitarbeiters auf bestimmte Rechte begrenzt.

(3) Zugriffskontrolle

Der Zugriff auf die Daten findet ausschließlich SSL-verschlüsselt statt. Der Zugriff auf die Daten durch Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich passwortgeschützt und ist nur Personen möglich, die die entsprechende Zugangsberechtigung besitzen. Hierzu verfügt der Auftragnehmer über ein Rechte / Rollen-Konzept (z.B. Administrator", "Promoter", "Benutzer"). Der Zugriff auf die Daten ist je nach entsprechender Rolle des Mitarbeiters auf bestimmte Rechte begrenzt.

(4) Trennungskontrolle

Sicherung durch das beim Auftragnehmer vorhandene Rechte / Rollen Konzept. Die Mitarbeiter verfügen nur über die jeweilige Zugangsberechtigung, die ihrer entsprechenden Aufgabenstellung entspricht.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

(1) Weitergabekontrolle

SSL-Verschlüsselung entsprechend dem Stand der Technik.

(2) Eingabekontrolle

Sämtliche Systemaktivitäten werden protokolliert. Die Protokolle werden durch den Auftragnehmer mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Es werden stündliche und tägliche Backups der Datenbank gemacht. Diese werden im Amazon EBS gespeichert.

Verfahren zur ordnungsgemäßen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

(1) Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Verpflichtungen und Anweisungen seiner Mitarbeiter sicher, dass diese die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur zu den vorgenannten Zwecken und nur nach dem Inhalt dieser Vereinbarung und den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

(2) Datenschutz-Management

Der Auftragnehmer bewertet und evaluiert in regelmäßigen Abständen die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.